Ablauf der Referendumsfrist 5. Oktober 1966

Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz

(Vom 1. Juli 1966)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel 24sexies, Absatze 2, 3 und 4, 42ter und 64bis der Bundesverfassung,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 12. November 1965,[1])

beschliesst:

Art. 1

Zweck

Dieses Gesetz hat zum Zwecke, im Rahmen der Zustandigkeit des Bundes gemass Artikel 24sexies, Absätze 2–4 der Bundesverfassung,

a. das heimatliche Landschafts- und Ortsbild, die geschichtlichen Stätten sowie die Natur- und Kulturdenkmaler des Landes zu schonen,

b. die Kantone in der Erfullung ihrer Aufgabe des Natur- und Heimatschutzes zu unterstützen und die Zusammenarbeit mit ihnen zu sichern,

c. die Bestrebungen von Vereinigungen zum Schutze von Natur und Heimat zu unterstützen,

d. die einheimische Tier- und Pflanzenwelt und ihren natürlichen Lebensraum zu schutzen.

1. Abschnitt: Natur- und Heimatschutz bei Erfüllung von Bundesaufgaben

Art. 2

Erfüllung von Bundesaufgaben

Unter Erfüllung einer Bundesaufgabe im Sinne von Artikel 24sexies, Absatz 2 der Bundesverfassung, ist insbesondere zu verstehen:

[1]) BBl. 1965, III, 89.

a. die Planung, Errichtung und Veränderung von Werken und Anlagen durch den Bund, seine Anstalten und Betriebe, wie Bauten und Anlagen der Bundesverwaltung, Nationalstrassen, Bauten und Anlagen der PTT-Betriebe und der Bundesbahnen;

b. die Erteilung von Konzessionen und Bewilligungen, wie zum Bau und Betrieb von Verkehrsanlagen und Transportanstalten (mit Einschluss der Plangenehmigung), von Werken und Anlagen zur Beförderung von Energie, Flüssigkeiten oder Gasen oder zur Übermittlung von Nachrichten sowie Bewilligungen zur Vornahme von Rodungen;

c. die Gewährung von Beiträgen an Planungen, Werke und Anlagen, wie Meliorationen, Sanierungen landwirtschaftlicher Bauten, Gewässerkorrektionen, Anlagen des Gewässerschutzes und Verkehrsanlagen.

Art. 3

Pflicht des Bundes

[1] Die Behörden und Amtsstellen des Bundes sowie seiner Anstalten und Betriebe haben bei der Erfüllung der Bundesaufgaben dafür zu sorgen, dass das heimatliche Landschafts- und Ortsbild, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler geschont und, wo das allgemeine Interesse an ihnen überwiegt, ungeschmälert erhalten bleiben.

[2] Sie erfüllen diese Pflicht, indem sie

a. eigene Bauten und Anlagen entsprechend gestalten und unterhalten oder gänzlich auf ihre Errichtung verzichten (Art. 2, Buchst. *a*);

b. Konzessionen und Bewilligungen nur unter Bedingungen oder Auflagen erteilen oder aber verweigern (Art. 2, Buchst. *b*);

c. Beiträge nur bedingt gewähren oder ablehnen (Art. 2, Buchst. *c*).

[3] Diese Pflicht gilt unabhängig von der Bedeutung des Objektes im Sinne von Artikel 4. Eine Massnahme darf nicht weiter gehen, als es der Schutz des Objektes und seiner Umgebung erfordert.

Art. 4

Einreihung der Objekte

Beim heimatlichen Landschafts- und Ortsbild, den geschichtlichen Stätten sowie den Natur- und Kulturdenkmälern gemäss Artikel 24^{sexies}, Absatz 2 der Bundesverfassung, sind zu unterscheiden:

a. Objekte von nationaler Bedeutung;

b. Objekte von regionaler und lokaler Bedeutung.

Art. 5

Inventare des Bundes von Objekten mit nationaler Bedeutung

[1] Der Bundesrat stellt nach Anhören der Kantone Inventare von Objekten mit nationaler Bedeutung auf; er kann sich auf bestehende Inventare von staatlichen Institutionen und Vereinigungen zum Schutze von Natur und Heimat stützen. Die für die Auswahl der Objekte massgebenden Grundsätze sind in den Inventaren darzulegen. Ausserdem haben diese mindestens zu enthalten:

a. die genaue Umschreibung der Objekte;
b. die Gründe für ihre nationale Bedeutung;
c. die möglichen Gefahren;
d. die bestehenden Schutzmassnahmen;
e. den anzustrebenden Schutz;
f. die Verbesserungsvorschläge.

[2] Die Inventare sind nicht abschliessend. Sie sind regelmässig zu überprüfen und zu bereinigen; über die Aufnahme, die Abänderung oder die Streichung von Objekten entscheidet nach Anhören der Kantone der Bundesrat. Die Kantone können von sich aus eine Überprüfung beantragen.

Art. 6

Bedeutung des Inventars

[1] Durch die Aufnahme eines Objektes von nationaler Bedeutung in ein Inventar des Bundes wird dargetan, dass es in besonderem Masse die ungeschmälerte Erhaltung oder jedenfalls grösstmögliche Schonung verdient.

[2] Ein Abweichen von der ungeschmälerten Erhaltung im Sinne der Inventare darf bei Erfüllung einer Bundesaufgabe nur in Erwägung gezogen werden, wenn ihr bestimmte gleich- oder höherwertige Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung entgegenstehen.

Art. 7

Obligatorische Begutachtung

Wenn bei Erfüllung einer Bundesaufgabe ein Objekt beeinträchtigt werden könnte, das in einem Inventar des Bundes aufgeführt ist, hat die zuständige Stelle rechtzeitig ein Gutachten der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission oder der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege einzuholen. Dieses hat darzutun, weshalb und auf welche Weise das Objekt ungeschmälert zu erhalten, jedenfalls aber möglichst weitgehend zu schonen sei.

Art. 8

Fakultative Begutachtung

Die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission und die Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege können in

wichtigen Fällen bei Erfüllung von Bundesaufgaben von sich aus in jedem Stadium des Verfahrens ihr Gutachten über die Schonung oder ungeschmälerte Erhaltung von Objekten abgeben. Es soll jedoch so früh als möglich erstattet werden. Auf Verlangen sind ihnen alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Art. 9

Anderweitige Begutachtung

Die zuständige Bundesstelle kann auch die kantonale Natur- und Heimatschutzkommission oder ein anderes vom Kanton zu bezeichnendes Organ um ein Gutachten ersuchen oder Natur- und Heimatschutzvereinigungen zur Vernehmlassung auffordern.

Art. 10

Stellungnahme der Kantone

In den Fällen von Artikel 7, 8 und 9 ist stets auch die Stellungnahme der Kantonsregierungen einzuholen.

Art. 11

Vorbehalt militärischer Anlagen

Bei der Errichtung einer militärischen Anlage im Sinne des Bundesgesetzes vom 23. Juni 1950[1]) über den Schutz militärischer Anlagen ist die zuständige Bundesstelle von der obligatorischen Begutachtung befreit. Sie ist auch nicht verpflichtet, Unterlagen für die fakultative Begutachtung zu liefern.

Art. 12

Rechtsmittel der Vereinigungen für Natur- und Heimatschutz

[1] Soweit gegen kantonale Verfügungen oder Erlasse oder gegen Verfügungen von Bundesbehörden die Beschwerde an den Bundesrat oder die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht zulässig ist, steht das Beschwerderecht den Gemeinden und auch den gesamtschweizerischen Vereinigungen zu, die sich statutengemäss dem Natur- und Heimatschutz oder verwandten, rein ideellen Zielen widmen.

[2] Zur Beschwerde gegenüber Verfügungen von Bundesbehörden sind auch die Kantone berechtigt.

[3] Vereinigungen im Sinne von Absatz 1 steht ferner das Recht zur Geltendmachung von Einsprachen und Begehren gemäss den Artikeln 9, 35 und 55 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1930[2]) über die Enteignung zu.

[1]) AS **1950, II,** 1474.
[2]) BS **4,** 1133.

2. Abschnitt: Unterstützung des Natur- und Heimatschutzes durch den Bund und eigene Massnahmen des Bundes

Art. 13

Beiträge zur Erhaltung von schützenswerten Objekten

[1] Der Bund kann den Natur- und Heimatschutz unterstützen, indem er an die Kosten der Erhaltung von schützenswerten Landschaften, Ortsbildern, geschichtlichen Stätten, Natur- und Kulturdenkmälern Beiträge bis höchstens 50 Prozent gewährt. Diese werden nur bewilligt, wenn sich auch der Kanton in angemessener Weise an den Kosten beteiligt. Der Beitragssatz richtet sich nach der Bedeutung des zu schützenden Objektes (Art. 4), der Höhe der Kosten und der Finanzkraft des Kantons.

[2] An die Beiträge können Bedingungen für die Erhaltung, den Unterhalt und die Pflege des Objektes sowie seiner Umgebung geknüpft werden.

Art. 14

Beiträge an Vereinigungen für Natur- und Heimatschutz

Der Bund kann Vereinigungen des Natur- und Heimatschutzes von gesamtschweizerischer Bedeutung an die Kosten ihrer im öffentlichen Interesse liegenden Tätigkeit Beiträge ausrichten.

Art. 15

Erwerb und Sicherung schutzenswerter Objekte

[1] Der Bund kann Naturlandschaften zur Schaffung von Reservaten, geschichtliche Stätten oder Kulturdenkmäler von nationaler Bedeutung vertraglich oder ausnahmsweise auf dem Wege der Enteignung erwerben oder sichern. Er kann Kantone, Gemeinden, Vereinigungen oder Stiftungen mit der Verwaltung betrauen.

[2] Das Bundesgesetz vom 20. Juni 1930[1]) über die Enteignung ist anwendbar.

Art. 16

Vorsorgliche Massnahmen

Droht einer Naturlandschaft im Sinne von Artikel 15, einer geschichtlichen Stätte oder einem Kulturdenkmal von nationaler Bedeutung unmittelbare Gefahr, kann der Bundesrat ein solches Objekt durch befristete Massnahmen unter den Schutz des Bundes stellen und die nötigen Sicherungen zu seiner Erhaltung anordnen.

Art. 17

Rückerstattung von Beiträgen

[1] Zu Unrecht bezogene Beiträge können zurückgefordert werden. Ebenso können Beiträge ganz oder teilweise zurückgefordert werden für Objekte, die dem Zwecke der Subvention entfremdet werden oder deren Schutzwürdigkeit dahingefallen ist.

[1]) BS 4, 1133.

[2] Die Rückerstattungsansprüche verjähren mit Ablauf von 10 Jahren seit Entstehen des Anspruches. Die Artikel 135ff. des Schweizerischen Obligationenrechts sind anwendbar.

3. Abschnitt: Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt

Art. 18

Schutz von Tier- und Pflanzenarten

[1] Dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten ist durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) und andere geeignete Massnahmen entgegenzuwirken. Bei diesen Massnahmen ist schutzwürdigen land- und forstwirtschaftlichen Interessen Rechnung zu tragen.

[2] Bei der Schädlingsbekämpfung, insbesondere mit Giftstoffen, ist darauf zu achten, dass schützenswerte Tier- und Pflanzenarten nicht gefährdet werden.

[3] Der Bund kann die Wiederansiedlung von Arten, die in freier Wildbahn in der Schweiz ausgestorben oder in ihrem Bestand bedroht sind, an geeigneten Standorten fördern.

[4] Die Bundesgesetzgebung über Jagd und Vogelschutz sowie über die Fischerei bleibt vorbehalten.

Art. 19

Sammeln wildwachsender Pflanzen und Fangen von Tieren; Bewilligungspflicht

Das Sammeln wildwachsender Pflanzen und das Fangen freilebender Tiere zu Erwerbszwecken bedürfen der Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde. Diese kann die Bewilligung auf bestimmte Arten, Gegenden, Jahreszeiten, Mengen oder in anderer Richtung beschränken und das organisierte Sammeln oder Fangen sowie die Werbung dafür verbieten. Die ordentliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie das Sammeln von Pilzen, Beeren, Tee- und Heilkräutern im ortsüblichen Umfange sind ausgenommen, soweit es sich nicht um geschützte Arten handelt.

Art. 20

Schutz seltener Pflanzen und Tiere

[1] Der Bundesrat kann das Pflücken, Ausgraben, Ausreissen, Wegführen, Feilbieten, Verkaufen, Kaufen oder Vernichten seltener Pflanzen ganz oder teilweise untersagen. Ebenso kann er entsprechende Massnahmen zum Schutze bestimmter bedrohter oder sonst schützenswerter Tierarten treffen.

[2] Die Kantone können solche Verbote für weitere Arten erlassen.

Art. 21

Die Ufervegetation (wie Schilf- und Binsenbestände usw.) der öffentlichen Gewässer darf weder gerodet noch überschüttet noch auf andere Weise zum Absterben gebracht werden. Ufervegetation

Art. 22

[1] Die zuständige kantonale Behörde kann für das Sammeln und Ausgraben geschützter Pflanzen und das Fangen von Tieren zu wissenschaftlichen sowie zu Lehr- und Heilzwecken in bestimmten Gebieten Ausnahmen gestatten. Ausnahmebewilligungen

[2] Sie kann die Beseitigung der Ufervegetation bewilligen, wenn es das öffentliche Interesse erfordert. Gegen den Entscheid über das Bewilligungsgesuch ist die Beschwerde an den Bundesrat gemäss Artikel 125, Absatz 1, Buchstabe *b*, des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943[1]) über die Organisation der Bundesrechtspflege zulässig.

[3] Bei Bauvorhaben, die gestützt auf eine eidgenössische Konzession oder gestützt auf die Bundesgesetzgebung für bundeseigene Betriebe ausgeführt werden sollen, entscheidet die zuständige Plangenehmigungsbehörde über die Ausnahmebewilligungen. Sie hört vor ihrem Entscheid die kantonale Behörde an.

Art. 23

Das Ansiedeln landes- und standortsfremder Tier- und Pflanzenarten bedarf einer Bewilligung des Bundesrates. Gehege, Gärten und Parkanlagen sowie die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft sind ausgenommen. Fremde Tier- und Pflanzenarten; Bewilligungspflicht

4. Abschnitt: Strafbestimmungen

Art. 24

[1] Wer eine ihm auferlegte Bedingung nicht erfüllt, welche gemäss Artikel 13, Absatz 2 an die Gewährung eines Bundesbeitrages geknüpft wurde,

wer einer Vorschrift zuwiderhandelt, die der Bundesrat in Ausführung der Artikel 16 und 18, Absätze 1 und 2 erlässt,

wer einem Verbot zuwiderhandelt, das die zuständige Behörde in Anwendung der Artikel 19 und 20 erlässt,

wer unbefugt eine Handlung vornimmt, die nach Artikel 19, 22 und 23 bewilligungspflichtig ist, und wer eine Bewilligung überschreitet,

wird mit Haft oder Busse bestraft.

[1]) BS 3, 531.

[2] Die widerrechtlich gefangenen Tiere und, soweit es angemessen erscheint, die widerrechtlich gesammelten, feilgebotenen oder erworbenen Pflanzen sind einzuziehen.

[3] Bei der Strafzumessung ist dem Wert des allenfalls erlangten widerrechtlichen Vermögensvorteils Rechnung zu tragen.

[4] Die besondern Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches und die Strafbestimmungen der übrigen Bundesgesetzgebung, insbesondere über Gewässerschutz, Forstwesen, Fischerei, Jagd und Vogelschutz, bleiben vorbehalten.

[5] Strafverfolgung und Beurteilung sind Sache der Kantone.

5. Abschnitt: Organisatorische Bestimmung

Art. 25

Als beratende Organe bestellt der Bundesrat die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission und die Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege.

6. Abschnitt: Schlussbestimmung

Art. 26

Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes. Er erlässt die erforderlichen Ausführungsvorschriften.

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 1. Juli 1966.

Der Präsident: **D. Auf der Maur**

Der Protokollführer: **F. Weber**

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 1. Juli 1966.

Der Präsident: **P. Graber**

Der Protokollführer: **C. Oser**

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Das vorstehende Bundesgesetz ist gemäss Artikel 89, Absatz 2 der Bundesverfassung und Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetz und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Bern, den 1. Juli 1966.

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

8373

Datum der Veröffentlichung: 7. Juli 1966
Ablauf der Referendumsfrist: 5. Oktober 1966

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (Vom 1. Juli 1966)

In Dans In	Bundesblatt Feuille fédérale Foglio federale
Jahr Année Anno	1966
Band Volume Volume	1
Heft Cahier Numero	27
Geschäftsnummer Numéro d'affaire Numero dell'oggetto	---
Datum Date Data	07.07.1966
Seite Page Pagina	1153-1161
Ref. No	10 043 319

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.